

Stenographisches Protokoll

über die

23. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. Oktober 1903.

Inhalt:

Abwesenheits-Anzeige.

Petition.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Zickar und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sevnica (Lichtenwald). (Beilage Nr. 222 — Zuweisung an den Unterrichtsausschuß.)

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Petition der Lehrer der Landes-Ackerbauschule Grottenhof um Gehaltsregulierung. (Beilage Nr. 226 — an den Finanz-Ausschuß.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen, Beilage Nr. 163, betreffend die Regulierung der Sann und Voglaina bei Gillsi. (Beilage Nr. 221 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Trieben im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung in Trieben, erlassen werden. (Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 159, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg, um Erteilung der Bewilligung

zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 129 Prozent im Jahre 1903. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 162, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürz-zuschlag, um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenz-Gebühr im erhöhten Betrage von zwei Kronen. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, betreffend die Petition des Landes-Revisors Franz Senn, um Beförderung in die VIII. Rangsklasse. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses auf Ablehnung.)

Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Lipp und Genossen, Beilage Nr. 156, wegen Errichtung eines Landes-Siechenhauses im Bezirke Weitsberg und über die Petitionen Nr. 55, 216, 217 und 218. (Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen, Beilage Nr. 168, betreffend die Uferschuttbauten beim Röttingbache in der Gemeinde Bischofshof. (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Primer und

Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend den Bau einer Reichsbrücke über die Drau bei Marburg. (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Beantwortung von Interpellationen, und zwar:

1. der in der 14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. Juli 1902 gestellten Interpellation des Abgeordneten Kurz und Genossen, in Angelegenheit der Übelstände am Rindvieh-Marktplatz der städtischen Schlachthalle in Graz;
2. der in der 1. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. Dezember 1902 gestellten Interpellation des Abgeordneten Bedlacher und Genossen, betreffend die erfolgte Festsetzung bestimmter Zeitpunkte zur Behebung der Gemeinde-Umlagen bei den k. k. Steuerämtern;
3. der in der 1. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. Dezember 1902 gestellten Interpellation des Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Notstandsunterstützung für die Besitzer der Gemeinde Kleinlobming im Gerichtsbezirke Judenburg;
4. der in der 3. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. April 1903 gestellten Interpellation des Abgeordneten Daniel und Genossen, betreffend einen Fall von Überschreitung des Fischereibefugnisses — durch den Statthalter.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Edler v. Mayr-Melnhof und Otto Erber.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Für die heutige Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Link.

Es ist eine Petition eingelangt, und zwar (liest):

„Petition Nr. 323, des Franz Maigner, definitiven Lehrers und prov. Schulleiters in Frohnleiten, um Anerkennung der ihm als provisorischen Leiter gebührenden Funktionszulage, als in die Pension einrechenbaren Teil seiner Bezüge. (Überreicht durch Abgeordneten v. Feyrer.)“

Ich beantrage diese Petition dem Finanz-Ausschuße zur Vorberatung zuzuweisen. (Zustimmung.) Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bedlacher und Genossen, Beilage Nr. 75, betreffend die Herausgabe einer Broschüre über Anlage von Stallbauten und Subventionierung von solchen Bauten. (Beilage Nr. 227.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky und Genossen, Beilage Nr. 172, betreffend die Schaffung von drei Stipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Bezirks-Winterschule in Andriß. (Beilage Nr. 228.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung des ärztlichen Personales an der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 229.)

Von Seite des Landeskultur-Ausschusses wird die mündliche Berichterstattung über folgende ihm überwiesene Geschäftsstücke in Anspruch genommen, und zwar:

1. über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 16, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 16), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die nach dem Landtagsbeschlusse vom 24. Juli 1902 vorzunehmende Enquete noch im Laufe dieses Winters durchzuführen und dem Landtage in dessen nächster Session einen Gesetz-Entwurf über das Höferecht vorzulegen.“

2. über den Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse vom Bahnhofe Mureck bis zur Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße, zur Bezirksstraße I. Klasse.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen allfälliger Einreichung der Bezirksstraßenstrecke II. Klasse vom Bahnhofe Mureck bis zur Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße, in einer Länge von zirka 1½ Kilometer, Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.“

3. über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Lipp und Genossen, Beilage Nr. 185, betreffend Ausarbeitung des Operates zur Regulierung der Rainach bei Voitsberg.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in nächster Zeit ein Elaborat zur Regulierung der Rainach bei Voitsberg (Gemeinden Tregist, Bärnbach) ausarbeiten zu lassen und in nächster Session hierüber zu berichten und Anträge zu stellen.“

4. über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitanzky und Genossen, Beilage Nr. 193, betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung des Auskaufes von Bauerngründen. Der Landeskultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitanzky und Genossen, betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung des Auskaufes von Bauerngründen (Beilage Nr. 193), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die in diesem Antrage behandelte Frage jener Enquete, welche zur Beratung eines Höferechtsgesetzes einzuberufen ist, ebenfalls vorzulegen und im Zusammenhange mit dem Höferechtsgesetze auch über den Gegenstand dieses Antrages dem Landtage in der nächsten Session Anträge zu stellen.“

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Seitens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird die mündliche Berichterstattung über folgende Geschäftsgegenstände angestrebt:

1. Über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 160), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Weiz, im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentlichen Wasserleitungen im Markte Weiz, erlassen werden.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

2. Über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 161), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Passail im Gerichtsbezirke Weiz, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitungsanlage im Markte Passail, erlassen werden.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

3. Endlich über Beilage Nr. 180, Regierungsvorlage, enthaltend das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, wirksam für das Herzogtum Steiermark.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lautet (liest):

„Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 180, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, wird, da es wünschenswert erscheint, Erhebungen darüber zu pflegen, welche Erfahrungen man in Niederösterreich, Mähren und Schlefien mit diesem Gesetze bereits machte, dem Landes-

Ausschusse zu Vorberatung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen, wobei derselbe insbesondere auf die Notwendigkeit der Bezeichnungsverpflichtung für Automobile bedacht nehmen soll.“ (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich ersuche, diese sieben bekanntgegebenen Anträge als aufgelegt zu betrachten.

Weiters sind aufgelegt worden:

Das Verzeichnis Nr. 30 mit Bericht und Antrag über die dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 158, 226.

Das Verzeichnis Nr. 31 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 67, 208.

Das Verzeichnis Nr. 32 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 292, 242.

Das Verzeichnis Nr. 33 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 215, 260.

Ich habe aufmerksam zu machen darauf, daß in dem Verzeichnisse Nr. 31 einer der Beschlüsse des Finanz-Ausschusses nicht ganz zutreffend wiedergegeben erscheint, daher ich diesen Petitionsbogen wieder zurückziehen muß; es kommt eine zweite Auflage.

Ferner ist zur Verteilung gelangt der Bericht der Landes-Irrerheil- und -Pflegeanstalt Feldhof bei Graz, nebst den Filialen Lantowitz, Rainbach und Hartberg über das Jahr 1902.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Žičkar und Genossen, betreffend Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sevnica (Lichtenwald).** (Beilage Nr. 222.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Žičkar (L.-G. Rann): Hohes Haus! Die Marktgemeinde Sevnica, zu deutsch Lichtenwald, hat in der Sitzung des Marktgemeinde-Ausschusses vom 16. Oktober d. J. einstimmig beschlossen, eine Petition an den hohen Landtag zu richten, dahin gehend, daß mit Beginn des Schuljahres 1904 auf 1905 dortselbst eine dreiklassige öffentliche Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache und dem Deutschen als obligaten Lehrgegenstand errichtet werde. Diese Bitte der Marktgemeinde ist gewiß ganz berechtigt und gerechtfertigt, wenn man folgendes bedenkt:

In den Bezirkshauptmannschaften Cilli, Raun, Wind-Gras und Gonobitz besteht mit Ausnahme der deutschen Landesbürger Schule in Cilli keine solche Lehranstalt. Es ist demnach eine große Anzahl von Landbewohnern in diesen Bezirkshauptmannschaften (und diese sind ja zumeist Slovenen), und zwar zirka 213.000 von einer höheren bürgerlichen Ausbildung in ihrer Muttersprache ganz ausgeschlossen. Nun sind die Slovenen gleich den Deutschen auch Steuerzahler, aber wie gesagt ausgeschlossen von einer höheren bürgerlichen Ausbildung. Wir haben gewiß auch ein Recht darauf zu verlangen, daß um unser eigenes Geld eine solche Lehranstalt gegründet werde. Selbstverständlich muß dieselbe für unsere slovenische Bevölkerung in der Muttersprache derselben errichtet werden, denn es ist doch ein von allen Pädagogen anerkannter Grundsatz, daß eine Ausbildung des Volkes in einer fremden, dem Volke selbst unverständlichen Sprache ganz unmöglich ist.

Gegenwärtig bestehen im Lande 14 öffentliche Bürgerschulen. Nun ist eine öffentliche Mädchen-Bürgerschule für Cilli bereits im Vorjahre beschlossen worden und im Laufe der gegenwärtigen Session sind wieder zwei neue Mädchen-Bürgerschulen, und zwar je eine in Annikelsfeld und Voitsberg hinzugekommen. Es werden demnach 17 öffentliche Bürgerschulen bestehen und wenn man dazu noch die sechs Landes-Bürgerschulen hinzuzählt, so wird es im ganzen 23 solcher Lehranstalten geben. Da die Slovenen bekanntlich den dritten Teil der Landesbevölkerung ausmachen, so hätten sie das Recht zu verlangen, daß von diesen 23 Lehranstalten acht oder mindestens sieben slovenische Bürgerschulen wären. Aber bis jetzt hatten wir keine einzige solche Lehranstalt. Die Marktgemeinde Dichtenwald bemerkt in ihrer Petition, welche ich in der vorigen Woche überreicht habe, daß sie in der Lage sei, ein zu diesem Zwecke vollkommen geeignetes Gebäude nach Übereinkommen dem Lande zu überlassen.

Demnach erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß für die Marktgemeinde und die Umgebung von Dichtenwald eine dreiklassige öffentliche Bürgerschule mit Beginn des nächsten Schuljahres, und zwar mit slovenischer Unterrichtssprache errichtet werde. In formeller Beziehung stelle ich den Antrag, daß dieser Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Antrag ist, wie die Beilage Nr. 222 ausweist, bereits ausreichend unterstützt und habe ich daher nur noch die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Unterrichts-Ausschuß wird beschloffen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Petition der Lehrer der Landes-Ackerbauerschule Grottenhof um Gehaltsregulierung. (Beilage Nr. 226.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zum

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. (Beilage Nr. 216.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist der Herr Abgeordnete **Hauttmann.**

Ich werde soeben in Kenntnis gesetzt, daß der Herr Referent im Gegenstande, Abgeordneter **Hauttmann**, im Saale nicht anwesend ist, daher ich mir die Ermächtigung erbitte, diesen Gegenstand vorläufig zurückstellen zu dürfen. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen, Beilage Nr. 163, betreffend die Regulierung der Sann und Voglaina bei Cilli.

(Beilage Nr. 221.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Lenko**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen, Beilage Nr. 163, betreffend die Regulierung der Sann und Voglaina bei Cilli, Bericht zu erstatten.

Der Bericht des Landeskultur-Ausschusses liegt dem hohen Hause gedruckt vor und Sie gestatten daher, daß ich mich nur auf die Verlesung des Antrages beschränke, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen

Regierung die unaufschiebbare Ausführung der Baggerungsarbeiten in der Sann bei und ober Gilli nahezu legen, sich mit derselben betreffs Beitragsleistung schleunigst auseinanderzusetzen und sodann mit den nötigen Vorarbeiten sofort zu beginnen. Nach Beendigung der Baggerung ist dann ungefäumt mit der Regulierung der Sann bei und unter Gilli zu beginnen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, in der nächsten Session Anträge, betreffend die Voglainaregulierung, zu stellen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Trieben im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung in Trieben, erlassen werden.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses ist Herr Abgeordneter Lipp, dem ich das Wort erteile zur Einleitung des Gegenstandes.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Lipp (von der Tribüne): Die Gemeinde Trieben bei Rottenmann wurde seinerzeit von der Bezirkshauptmannschaft Liezen auf die bestehenden sanitären Mängel der bestandenen Ortswasserleitung aufmerksam gemacht und aufgefordert, entweder diese sanitären Gebrechen zu beheben oder eine neue Wasserleitung zu errichten.

Dieser amtlichen Aufforderung nachkommend, hat der Ausschuß der Ortsgemeinde Trieben in den am 17. März und 23. April 1902 abgehaltenen Sitzungen beschlossen, in Trieben eine allen sanitären Anforderungen entsprechende Hochquellenwasserleitung zu erbauen und zum Zwecke der Bedeckung der hierdurch erwachsenden Kosten ein Anlehen bis zum Höchstbetrage von 32.000 K aufzunehmen.

Die in Durchführung dieser Beschlüsse in der Ortsgemeinde Trieben neuerbaute Hochquellenwasserleitung wurde am 10. November 1902 der allgemeinen Genehmigung übergeben.

Bei dem Umstande, als die Ortsgemeinde Trieben die Kosten der Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals sowie die weiteren Erhaltungskosten der von ihr errichteten und erhaltenen Wasserleitungsanlagen

aus ihren bisherigen laufenden Einnahmen nicht zu decken vermag, eine Erhöhung der in den letzten drei Jahren in der Ortsgemeinde Trieben in dem Ausmaße von 95, beziehungsweise 80 Prozent der direkten Staatssteuern zur Einhebung gelangten Gemeinde-Umlagen im Hinblick auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Steuerträger nicht durchführbar ist, endlich eine Heranziehung der Wasserinteressenten zur Tragung der durch die Errichtung der neuen Wasserleitung erwachsenden Kosten in der Sachlage gerechtfertigt erscheint, hat der Ausschuß der Ortsgemeinde Trieben in den am 25. Juni 1902 und am 13. Februar 1903 abgehaltenen Sitzungen beschlossen, in ähnlicher Weise wie dies bereits mehrfach in anderen Gemeinden des Landes der Fall ist, die Berechtigung zur Einhebung eines Wasserzinses, beziehungsweise von Wassergebühren anzustreben und zu diesem Behufe die Erlassung eines gegenständlichen Landesgesetzes zu erwirken. Diese Beschlüsse wurden im Sinne des § 79 G.-D. öffentlich kundgemacht. Einwendungen gegen dieselben sind nicht erhoben worden.

Zu Ausführung der vorerwähnten Gemeinde-Ausschußbeschlüsse ist die Gemeinde Trieben zur Ausführung einer neuen Wasserleitung geschritten und hat dieselbe mit einem Kostenaufwande von 28.475 K 96 h errichtet, zu dessen Bedeckung bei der Sparkasse in Liezen ein mit 4 1/2 Prozent verzinsliches und mit 1 Prozent zu tilgendes Darlehen von 29.000 K — h aufgenommen werden mußte, weil bei der Behebung dieses Darlehens als erste Zinsen- und Amortisationsrate ein Betrag von 797 „ 50 „ in Abzug gebracht worden ist.

Die voraussichtlichen jährlichen Auslagen für die in Trieben neuerrichtete Wasserleitung setzen sich aus nachstehenden Posten zusammen:

a) 4 1/2 % ige Zinsen vom Anlagekapital per 29.000 K nebst 1 Prozent des Anlagekapitals für die Amortisation	1.595 K — "
b) für die Überwachung der Wasserleitung und für Reparaturen	200 „ — "
zusammen	1.795 K — h

Dagegen werden die voraussichtlichen Einnahmen vom Gemeindeamte Trieben nachstehend berechnet:

a) an Wasserzins- und Wassergebühren	1.339 K — h
b) Beitrag der Gemeinde Trieben für öffentliche Brunnen und Hydranten	600 „ — "
zusammen	1.939 K — h

Aus dieser ziffermäßigen Darstellung geht nun hervor, daß die Ortsgemeinde Trieben des angestrebten Wasserzinses und der sonstigen Wassergebühren bedarf, um die ihr durch die Wasserbeschaffung erwachsenden und aus den laufenden Gemeinde-Einnahmen nicht zu bedeckenden Kosten begleichen zu können.

Was den nach der vorstehenden Aufstellung sich ergebenden kleinen Überschuß betrifft, so wird bemerkt, daß laut des Berichtes des Gemeindeamtes Trieben das tatsächliche Gesamtergebnis des einzuhebenden Wasserzinses und der Wassergebühren gegen den veranschlagten Betrag erheblich zurückbleiben wird, weil in der Zwischenzeit einige Wohnbestandteile und beitragspflichtige Gewerbe in Abfall gekommen sind. Übrigens ist durch den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 13. Februar 1903 dafür Sorge getragen, daß bei allfälliger Erzielung von Überschüssen des Wasserzinsverträgnisses eine Herabminderung der Beiträge Platz greift.

Bezüglich des in Vorlage gebrachten Gesetzentwurfes ist zu erwähnen, daß dessen wesentliche Bestimmungen mit jenen Normen übereinstimmen, welche durch Landesgesetze gegenständlicher Art, insbesondere jenes für die Ortsgemeinde Liezen (Gesetz vom 4. August 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 48), bereits erlassen wurden.

Deffenungeachtet kann derselbe nicht in ungeänderter Form zur Annahme empfohlen werden, vielmehr sieht sich der Landes-Ausschuß veranlaßt, Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen in der Richtung in Antrag zu bringen:

1. daß in § 5 des Gesetzes nach den Worten „vom Hauptrohrstrange“ der Zusatz „beziehungsweise von der durch die Gemeinde Trieben hergestellten Zweigleitung“ eingeschaltet werde, weil nach dem Berichte des Gemeindeamtes Trieben vom 8. August 1903, Z. 554, die Eigentümer der wasserzinspflichtigen Baulichkeiten nicht ausnahmslos vom Hauptrohrstrange angefangen die Privatleitungen auf ihre eigenen Kosten herzustellen haben, sondern die Zuleitungskosten des Wassers vom Hauptrohrstrange bis auf drei Meter zum Wohnhause, beziehungsweise bis zum Absperrhahne vor dem Hause von der Gemeinde getragen worden sind und auch in Zukunft bei Neueinleitungen getragen werden sollen;

2. daß durch eine besondere Bestimmung (§ 14) die Berechtigung und Verpflichtung der Ortsgemeinde Trieben festgesetzt wird, eine Ermäßigung des Wasserzinses und der übrigen Gebühren eintreten zu lassen, insofern die nach Inhalt des zu erlassenden Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten;

3. daß im Sinne des vom Gemeinde-Ausschusse in Trieben gefaßten Beschlusses der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1903 festgesetzt werde, um der Gemeinde Trieben die Möglichkeit zu bieten, für die bereits im Jahre 1902 eröffnete Wasserleitung mit Beginn des Jahres 1903 den angestrebten Wasserzins und die sonstigen Gebühren einheben zu können;

4. die übrigen, an dem Entwurfe vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf unwesentliche Einzelheiten, hinsichtlich deren eine nähere Begründung entbehrlich erscheint.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und im Hinblick darauf, daß die zum Zwecke der angestrebten Anlagen- und Gebühreneinhebung erforderlichen gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Herr Referent beantragt, das Gesetz, welches in der Vorlage zum Abdrucke gelangt ist, in Beratung zu nehmen und der Beschlußfassung zu unterziehen. (Nach einer Pause): Es meldet sich niemand zum Worte und ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter Ripp (liest): „§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Ortsgemeinde Trieben zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser und zur Versorgung des Viehstandes errichteten und erhaltenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen gelangen durch das Gemeindeamt Trieben Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.“

Landeshauptmann: Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Ripp (liest): „§ 2.

Für jede in der Ortsgemeinde Trieben gelegene, bewohnbare und von einem Hauptrohrstrange der Wasserleitungsanlage nicht weiter als 130 Meter entfernte Baulichkeit ist die Gemeinde Trieben berechtigt, von dem Eigentümer der Baulichkeiten einen Wasserzins einzuheben.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen :

- a) aus der Grundtage;
- b) aus einer Verbrauchsgebühr nach der Zahl der Bewohner und nach dem Viehstande;
- c) aus einem Zuschlag für unverhältnismäßig ausgedehnte Benützung der Wasserleitung.

Sowohl die Grundtage, als auch die unter Punkt b) und c) angeführten Gebühren werden durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtage richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit.

Die Verbrauchsgebühr ist einerseits nach der Kopffzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, mit Ausschluß der Kinder im Alter unter 14 Jahren, anderseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten gehaltenen Stücke Großvieh zu bemessen. Der Zuschlag (Punkt c) kommt für solche Objekte einzubeheben, auf welchen Gewerbe ausgeübt werden und solche Einrichtungen bestehen, die einen größeren Wasserbedarf erfordern.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt auch hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 130 Meter von einem Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder haupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 und 3 ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigentümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 10) zu treffenden Bestimmungen Privatleitungen vom Hauptrohrstrange, beziehungsweise von der durch die Gemeinde Trieben hergestellten Zweigleitung bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen, jedoch ist die Anbohrung des Rohrstranges stets nur durch die Gemeinde auf Kosten des betreffenden Eigentümers zu veranlassen.

§ 6.

Für Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Aus-

laufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Trieben aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Nutzwasser ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hierfür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzinse (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzinse durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

Die Herstellung von Privatleitungen und Auslaufstellen zum Zwecke der Versorgung des Viehstandes, der Bewässerung von Gärten und für in den Baulichkeiten anzubringende Feuerhydranten ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig.

Die gesamten Kosten für diese Herstellungen hat der Besitzer des Objektes allein zu tragen. Es kommen aber für die Benützung dieser genannten Leitungen keine weiteren Gebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 130 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigentümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig im vorhinein an das Gemeinde-Amt in Trieben zu entrichten.

Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein, und zwar ebenfalls vierteljährig eingehoben.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesamten Baulichkeiten an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K., beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß, in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Privatleitungen im Sinne der §§ 5 und 8 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitungen zu anderen als den in den §§ 1 und 6 bezeichneten Zwecken an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nötig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittels Wassermesser ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 3 erwähnten Tarif festzustellen. Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß von Trieben berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung des im § 2 festgesetzten Wasserzinses, beziehungsweise der nach § 3 dieses Gesetzes mittels Tarifes festzusetzenden Gebühren eintreten zu lassen.

§ 15.

Das Recht zur Einhebung des Wasserzinses sowie der Wassergebühren beginnt mit 1. Jänner 1903.

§ 16.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr auch Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Lipp (liest):

"Gesetz

vom

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Trieben im Gerichtsbezirke Rottenmann, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung in Trieben, erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:"

Landeshauptmann: Nachdem während der Verlesung des Gesetzentwurfes keiner der Herren das Wort ergriffen hat, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß ich sämtliche Paragraphen sowie Titel und Eingang des Gesetzes unter einem zur Abstimmung bringen kann. (Nach einer Pause): Dagegen wird kein Einwand erhoben. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gebrachten Gesetzentwurfe, wie er in der Beilage Nr. 116 enthalten ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschließt.) Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 159, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg, um Erteilung der Bewilligung

zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 129 Prozent im Jahre 1903.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Erber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über einen Gegenstand, von dem gestern von dieser Seite des hohen Hauses (weist auf die konservative Partei) gesagt wurde, daß in den meisten Fällen demselben die wenigste Aufmerksamkeit geschenkt wurde und geschenkt wird und daß so gewissermaßen schade ist, nicht nur um die Zeit, sondern auch um das Papier, welches hierzu verwendet wird.

Wenn, meine Herren, Sie sich von diesem Vorwurfe reinigen wollen, so ersuche ich Sie, meinen Ausführungen eine uneingeschränkte und volle Aufmerksamkeit zu widmen, damit Sie in der Lage sind, sich in der Sache zu informieren.

Der Landes-Ausschuß hat die Vorlage der Ortsgemeinde St. Lambrecht in ganz eingehender Weise geprüft und hat gefunden, daß den gesetzlichen Bestimmungen, wie es da heißt, „richtige Anzeige an den Gemeinde-Ausschuß, Einladung zur Wählerversammlung, Abstimmung derselben u. s. w.“, entsprochen wurde und erklärt in seinem Berichte an das hohe Haus, daß alle diese Bedingungen genau erfüllt wurden und empfiehlt dem hohen Landtage die Annahme folgenden Antrages (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 129prozentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürslichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 162, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag,**

um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von 2 Kronen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Erber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Gleich wie überall ist auch in der Ortsgemeinde Ganz die Erscheinung zu Tage getreten, daß die Ausgaben für den Armenhaushalt nicht mehr in ganz vollkommener Übereinstimmung sind mit den Einnahmen der Gemeinde.

Sie mußte sich um andere Einnahmsquellen umsehen und hat gefunden, daß es nicht ganz mißlich ist, wenn auf die Musiklizenzen, die gewährt werden, eine höhere Umlage, als die vom hohen Landtage in einem beschlossenen Gesetze vorgeschriebene und eingehobene, gelegt werde.

Die Gemeinde ersucht um die Erhöhung dieser 53 Heller auf zwei Kronen.

Im Gegenstande wurden eingehende Erhebungen gepflogen und der Landes-Ausschuß war zu dem Resultate gelangt, dem hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 Krone 47 Heller zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr per 53 Heller für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1904 und 1905 zu Gunsten des Ortsarmenfondes erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, betreffend die Petition des Landesrevisors Franz Senn, um Beförderung in die VIII. Rangklasse.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Ginspinner** (von der Tribüne): Franz Senn, Landesrevisor für die Raiffeisen-Vorschußklassen, steht seit 25. Jänner 1889 im steiermärkischen Landesdienste und wurde demselben mit 1. Jänner 1897 die mit Beschluß des hohen Landtages vom 17. Februar 1897 geschaffene Stelle eines Revisors

für die Raiffeisen-Vorschußkassen verliehen. Diese Stelle ist vom hohen Landtage mit den Bezügen der IX. Rangsklasse, das ist Gehalt I. Stufe 2800 K, II. Stufe 3000 K, III. Stufe 3200 K und Aktivitätszulage 600 K, systemisiert worden. Franz Senn steht seit 1. Jänner 1901 im Genuße der Bezüge der II. Gehaltsstufe. Franz Senn, welcher nach Absolvierung der juridischen Studien und Ablegung einer Staatsprüfung seine Beamtenlaufbahn bei der steiermärkischen Landesbuchhaltung begonnen hat, ist seit Einführung der Raiffeisen-Vorschußkassen in Steiermark durch die Landesverwaltung in den einschlägigen Agenden tätig, und zwar anfangs mit den Vorarbeiten für die Einführung und nachher mit den Gründungen der einzelnen Vorschußkassenvereine sowie deren Leitung und Überwachung betraut.

Im Vorjahre hat der Landesrevisor Senn beim hohen Landtage eine Petition um Beförderung in die VIII. Rangsklasse der Landesbeamten eingereicht und in der Begründung seines Gesuches auf die mit seinem Berufe verbundenen geistigen und körperlichen Anstrengungen und auf die Tatsache verwiesen, daß er 221 Raiffeisenkassen innerhalb des Zeitraumes von acht Jahren gegründet, dieselben eingerichtet und bis vor kurzem fast ausschließlich allein sämtliche Revisionen bei einem Gesamtumsatze von ungefähr 15,000.000 K sowie die mit dem Referate verbundenen konzeptiven Arbeiten besorgt habe.

Der hohe Landtag hat diese Petition mit Beschluß vom 25. Juli 1902 dem Landes-Ausschusse zur Würdigung, eventuell Antragstellung übermittelt.

Im Hinblick auf die Verdienste, welche sich Franz Senn um die Einführung und das Gedeihen der Raiffeisen-Vorschußkassen in Steiermark erworben hat, beantragt der Landes-Ausschuß, daß der Petition des Franz Senn um Beförderung in die VIII. Rangsklasse ad personam Folge gegeben werde. Im Falle der Bewilligung würden sich die Jahresbezüge des Franz Senn insgesamt um 720 K erhöhen.

Der Landes-Ausschuß stellt daher folgenden

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Franz Senn, Landesrevisor der Raiffeisen-Vorschußkassenvereine, ad personam in die VIII. Rangsklasse der Landesbeamten zu befördern und demselben die systemisierten Bezüge dieser Rangsklasse flüssig zu machen.“

Der Finanz-Ausschuß war nicht in der Lage, sich diesem Antrage des Landes-Ausschusses anzuschließen, vornehmlich aus dem Grunde, weil, wie Sie speben gehört haben, Herr Franz Senn eigentlich, bevor er in die VIII. Rangsklasse kommen könnte, noch in eine

Gehaltsstufe zu treten hätte, und zwar in die dritte; er ist jetzt in der IX. Rangsklasse in der zweiten Gehaltsstufe und soll die dritte Gehaltsstufe überspringen und soll gleich in die VIII. Rangsklasse kommen. Wenn in der Einleitung darauf hingewiesen wird, daß er 221 Raiffeisenkassen innerhalb eines gewissen Zeitraumes errichtet und die Revision der Kassen bei einem Gesamtumsatze von 15,000.000 K vorgenommen hat und ihm das ganz besonders angeschrieben wird, so hat sich der Finanz-Ausschuß im Gegenteile der Anschauung hingegeben, daß das nur seine selbstverständliche Pflicht war, welche ihm durch seinen Dienstleid vorgegeschrieben ist.

Der Finanz-Ausschuß schließt sich dem Antrage des Landes-Ausschusses nicht an und empfiehlt dem hohen Hause „die Ablehnung dieses Antrages“.

Abg. Dr. Freiherr v. Störck (G.-G.-B.): Hohes Haus! Ich bitte zu verzeihen, wenn ich zu diesem Antrage das Wort ergreife. Ich halte mich jedoch als Leiter des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften dazu verpflichtet, nachdem ich nächst dem Landes-Ausschusse gewiß in erster Linie in der Lage bin, über die Wirksamkeit des Revisors Franz Senn Auskunft zu geben. Die Petition des Revisors Senn ist schon im vorigen Jahre dem hohen Landtage vorgelegen und wurde von demselben in der Sitzung vom 25. Juli 1902 dem Landes-Ausschusse zur Würdigung eventuell Antragstellung zugewiesen.

Nach unserer Praxis bedeutet dieses Wort „Würdigung“ schon halb und halb eine Zusage; allerdings ist aber der Landtag heute nicht daran gebunden. Was die Motivierung des Antrages des Finanz-Ausschusses durch den Berichterstatter desselben betrifft, so will ich zugeben, daß eine gesetzliche Verpflichtung, dem Herrn Senn dieses Avancement zu bewilligen, nicht besteht. Man muß jedoch auf folgendes Rücksicht nehmen. Wenn man bei einem Beamtenkörper in Staats-, Landes- oder sonstigen Diensten immer nur nach den regelmäßigen Vorrückungs-Vorschriften vorgehen würde, nach Alter, Dienstzeit u. s. w., so würde jeder Beamtenkörper degenerieren. Natürlich, Protektion muß überall ausgeschlossen sein, das ist selbstverständlich; doch eine Ausnahme für besondere Dienstleistungen und besondere Fähigkeiten oder hervorragende Wirksamkeit muß immer bestehen, sonst würde jeder Beamtenkörper zu einer Stelle für Mittelmäßigkeiten oder Minderqualifizierte und jeder, der mehr leistet, als im gewöhnlichen Durchschnitte verlangt wird, würde einen andern Weg gehen, um vorwärts zu kommen.

Hier liegt ein Fall vor, wo ein Beamter eine Arbeit weit über das Durchschnittsmaß geleistet hat, an dem ganz andere Anforderungen gestellt werden als an einen gewöhnlichen Kanzleibeamten.

Es ist ein großer Unterschied, ob der Mann jeden Tag ruhig in der Kanzlei sitzt oder ob er bei jedem Wetter das ganze Jahr am Lande in allen kleinen Dörfern und Wirtschaftshäusern herumwandert. Er hat nicht nur mit großem Fleiß und Eifer, sondern auch mit Aufopferung seiner Gesundheit, die nicht mehr ganz intakt ist, sich seinem Berufe gewidmet; es ist seine Tätigkeit also nicht zu vergleichen mit der eines jeden andern Kanzleibeamten. Zu berücksichtigen ist ferner, daß nicht, wie aus der Landes-Ausschußvorklage zu entnehmen ist, die Dienstleistung des Franz Senn als Revisor seit dem Jahre 1897 datiert, sondern in diesem Jahre wurde die Stelle des Landesrevisors formell systemisiert; er hat aber faktisch seine Tätigkeit in dieser Eigenschaft schon seit dem Jahre 1893, das ist seit Beginn der Gründung der Raiffeisenkassen ausgeübt, also seit zehn Jahren, und hat während dieser Zeit von zehn Jahren 244 Raiffeisenkassen gegründet und bis vor kurzer Zeit die Revision ganz allein besorgt.

Nach den Erfahrungen, die man in anderen Ländern gemacht hat, rechnet man 80 bis 100 Raiffeisenkassen auf einen Revisor; er mußte aber bis 200 revidieren und hat dem Landes-Ausschuße auf diese Weise durch eine Reihe von Jahren die Auslagen eines zweiten Revisors erspart. Wenn man bedenkt, wie schwierig die Einführung der Raiffeisenkassen in Steiermark war, welche Hindernisse man denselben entgegengebracht hat, welche ungünstige Stimmung im Lande herrschte, obwohl wir in Steiermark ohnedies erst später daran gekommen sind als in den Nachbarländern, so muß man das Verdienst des Revisors Senn anerkennen, der durch sein taktvolles und gewissenhaftes Benehmen die Raiffeisenkassen bei der Landbevölkerung populär gemacht hat. In Steiermark war es hauptsächlich durch die Art seines Auftretens ermöglicht, daß ohne Störung und Zwischenfall die Bildung der Raiffeisenkassen, die so segensreich im Lande wirken, durchgeführt wurde.

Der Landes-Ausschuß kann wohl selbst am besten beurteilen, was von diesem Beamten geleistet wurde und ich als Verbandsanwalt, dem Herr Senn zur Dienstleistung zugeteilt wurde, kann es ebenfalls beurteilen und kann mit gutem Gewissen, wie der Landes-Ausschuß es getan hat, das Begehren des Herrn Senn unterstützen.

Wenn die Herren meinen, daß die Borrückung in die VIII. Rangsklasse ein zu großer Sprung sei, so wäre die Möglichkeit gegeben, einen Vermittlungsantrag anzunehmen, wonach der Landes-Ausschuß den Herrn Senn von der zweiten Gehaltsstufe in die dritte Gehaltsstufe versetzt.

Er würde allerdings dadurch nicht eine so große Gehaltsaufbesserung erhalten wie bei der Borrückung in die VIII. Rangsklasse, aber immerhin darin eine kleine Anerkennung für seine Tätigkeit finden und ich glaube, für außergewöhnliche Dienste könnte auch eine außergewöhnliche Anerkennung gezollt werden.

Das Land verleiht keine Orden und Auszeichnungen, aber es könnte doch in dieser Weise dem Revisor Senn seine Anerkennung zu teil werden lassen. Ich möchte mir daher den Gegenantrag zu stellen erlauben, daß Revisor Senn aus der zweiten in die dritte Gehaltsstufe versetzt würde mit der entsprechenden Aktivitätszulage.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Brandl** (L.-G. Judenburg): Es fällt mir sehr schwer, zu diesem Gegenstande zu sprechen, jedoch erachte ich es für meine heilige Pflicht, die Tätigkeit des Herrn Revisors Senn in einem Punkte zu beleuchten.

Im Jahre 1897 wurde über meine Anregung auch in der Gemeinde Kleinlobming ein Raiffeisenkassenverein gegründet, um uns in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen gegenseitig zu unterstützen. Im Jahre 1900 bemerkte man, daß der Buch- und Kassenführer seinen statutenmäßigen Pflichten nicht nachkam, darauf wurde er vom Obmann, von mir als Stellvertreter und vom Obmann des Aufsichtsrates aufmerksam gemacht, daß es da keine Abweichung gibt. Über dieses hat uns nun der Buch- und Kassenführer, der sogar unser Herr Pfarrer war, bei den übrigen Mitgliedern des Vereins als Unheilstifter bezeichnet und erlaubte sich sogar, uns als Antiklerikale im Vereine als schädlich zu bezeichnen, indem er in seinem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1900 im „Sonntagsboten“ folgendes schrieb: „Die Schwarzen sind die Seele des Vereins, nur denen ist es zu verdanken, daß der Verein einen solchen Reingewinn hat, denn ihre anerkannte Sparsamkeit und Genügsamkeit kommt auch dem Vereine zu gut, indem der Buch- und Kassenführer für seine Mühewaltung nichts rechnete. Pfarrer Pavleska hat aber für seine Kanzleiarbeiten 50 K verlangt und die wurden ihm auch tatsächlich ausbezahlt. Wegen dieser Parteigehässigkeit, die der Herr Pfarrer gegen uns zeigte, da wir doch im „Sonntagsboten“ lesen mußten, daß die Schwarzen die Seele des Vereins sind und uns gesagt wurde, daß wir Bauernbündler keinen Anspruch haben an den Verein, obwohl wir Gründer desselben waren, wurden wir genötigt, unsere Stellen niederzulegen, nachdem wir auch weiters sahen, daß die Mitglieder nur mit dem Herrn Pfarrer hielten und uns nichts glaubten.“

Wir haben also unsere Stellen niedergelegt und an den Landes-Ausschuß geschrieben, daß wir Bauern-

bündler, die den Verein gegründet haben, unsere Stellen niederlegen und den Landes-Ausschuß ersuchen, er möge einen Revisor entsenden, die Bücher revidieren und die Ordnung im Vereine wieder herstellen. Der Landes-Ausschuß hat uns aber keinen Revisor gesendet und uns auch keine Antwort gegeben. Der Herr Pfarrer hat sich dann einen Obmann nach seinem Belieben genommen und so wurde der gute Herr Pfarrer der alleinige Herr und Segensspender des Vereins. (Abg. Jedlacher: „Gnadenausteiler!“) Der Herr Pfarrer verweigerte die Ausfolgung der schon längst rückbezahlten Schuldscheine an uns Bauernbündler. Einem Wirt und Kaufmann, der auch unser Anhänger ist, wurde sofort das aufgenommene Kapital mit 500 fl. ohne jedweden Grund gekündet und er aufgefordert, das Kapital binnen acht Tagen bei Exekutionsvermeidung rückzuzahlen; einem andern wieder, der ein klerikaler Anhänger ist, wurde ganz den Statuten widersprechend, da er gar nicht in unseren zwei Gemeinden seinen Wohnsitz hat, ein Darlehen von 500 fl. gegeben, ohne einen Sitzungsbeschluß und ohne bei der Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung hierfür einzuholen; bald wurden zu viel Zinsen gerechnet, bald zu wenig.

Zur Generalversammlung im Frühjahr vorigen Jahres wurden wir Bündler gar nicht mehr eingeladen, obwohl wir noch Mitglieder waren; wir sind aber trotzdem bei der Generalversammlung erschienen und wollten zum Wohle sämtlicher Mitglieder trachten, den Verein wieder in Ordnung zu bringen und sämtlichen Mitgliedern die Sache klarstellen. Was ist aber geschehen; der Herr Pfarrer ließ uns nicht zum Worte kommen und er hat sogar Mitglieder, die unsere nächsten Nachbarn waren, gegen uns aufgehetzt und hat sogar zum Wirt gesagt: „Sie, Wirt, was heute an Sesseln und Gläsern zusammengeschlagen wird, das wird der Verein zahlen.“ Wir Bauernbündler haben es aber wohl nicht nötig, uns mit einem solchen Böbel in eine Kauferei einzulassen, denn Lug und Trug muß untergehen, Wahrheit wird ewig stehen!

Nachdem es unmöglich war, die Sache in Ordnung zu bringen, haben wir uns nicht anders zu helfen gewußt, als die ganze Angelegenheit in der Zeitung zu veröffentlichen und da ist endlich der Revisor gekommen, hat aber alles in schönster Ordnung gefunden und dann ging man wieder los über mich.

Mir ist nichts anderes übrig geblieben, als mir einen Rechtsfreund zu nehmen und auf Ausfolgung meiner Schuldscheine Klage zu führen. Obwohl sich nun der Herr Pfarrer bei der ersten Verhandlung aller möglichen — ich sage es heraus, wie es gewesen ist — Lügen bediente, wurde er doch schon bei der ersten Ver-

handlung sachfällig; er rekurrierte dann an das Kreisgericht Leoben, wo er aber wieder verloren hat und die Sache wieder zu meinen Gunsten entschieden wurde; er war aber noch nicht zufrieden und rekurrierte an den Obersten Gerichtshof, weil er glaubte, mich doch vielleicht zu Grunde richten zu können. Das oberste Gericht hat aber beide Urteile bestätigt und dann gab er sich scheinbar endlich zufrieden und mir wurden die Schuldscheine endlich ausgefolgt. Jetzt, dachte ich mir, ist endlich Ruhe; er war aber noch nicht zufrieden. Der Herr Pfarrer als Buch- und Kassensführer konnte mich aber noch nicht in Ruhe lassen, denn ich war gerade in der Wahl-agitation draußen und da wäre es vielleicht gut gewesen, wenn sie mich weggebracht hätten. Er klagte mich durch den Verein um zwei Geldbeträge, die ich tatsächlich nie schuldig gewesen bin (Rufe: „Hört!“), durch seinen Vertreter Dr. Nestor in Graz. Er verleitet sogar vier Bauern meiner Gemeinde, meine Nachbarn, darunter einen meiner nächsten Freunde, daß sie mit ihrer Unterschrift etwas bestätigten, damit der Herr Pfarrer bei Gericht die Sache anhängig machen konnte. Bei der ersten Verhandlung in Knittelfeld mußten gerade jene Bauern, die früher mit ihm gehalten hatten, mir das Zeugnis geben, daß ich unschuldig bin. (Rufe: „Hört!“) Mit der ersten Verhandlung war er aber wieder nicht zufrieden und es ist wieder in Leoben zu einer Verhandlung gekommen und in jeder Verhandlung wurde mir mein Recht zuerkannt. Beide Prozesse kosteten mehrere hundert Kronen; der gute Herr Pfarrer hat aber gewußt sich abzubeuteln wie ein nasses Schaf (Heiterkeit) und hat die Kosten auf den Verein überwält. (Rufe: „Hört!“) Wie komme ich aber dazu als Familienvater und unbefcholtenen Mann, daß ich, um meine Ehre und mein gutes Recht zu retten, durch die Privatkorrespondenz mit meinem Advokaten Auslagen habe, meine Wege nicht zu vergessen, um meine Ehre zu retten; das Geld habe ich müssen hinausschmeißen, wer vergütet mir das? Der Revisor Senn hätte es verhindern können, er hätte kommen sollen, wie wir um ihn geschrieben haben und er hätte revidieren und die Ordnung herstellen sollen und wie er zur Revision gekommen ist, hat er alles in Ordnung gefunden und der Oberste Gerichtshof hat doch gefunden, daß nicht alles in Ordnung ist. Hohes Haus! Ich will Sie nicht länger mit dieser Angelegenheit aufhalten. Ich frage nur, ist der Revisor Senn nicht in erster Linie verpflichtet, wenn ihm bekanntgegeben wird, daß wo etwas nicht in Ordnung ist, im Vereine die Ordnung wieder herzustellen und den Verein zu unterstützen, oder ist es seine Pflicht, den Buch- und Kassensführer, wenn er ein Pfarrer ist, in seiner klerikalen Agitation gegen uns

Bauernbündler zu unterstützen? Bei der heurigen Generalversammlung sind wir Bündler nicht mehr dabei gewesen, wir sind ausgetreten aus dem Vereine, aber dem Pfarrer sein Anhang hat ihn nicht mehr gewählt, sondern der Herr Pfarrer ist von seinem Anhang hinausgeschmissen worden.

Ob nun der Herr Revisor Senn würdig ist, in eine höhere Rangklasse versetzt zu werden oder ihn in eine niedrigere zu stellen, dieses Urteil überlasse ich dem hohen Hause. — Wenn weiteres Material notwendig ist, steht es zur Verfügung und mit diesen Worten schließe ich. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Freiherr v. Stöck (G.-G.-B.): Auf die Ausführungen, die wir soeben gehört haben, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Gegenstand, um den es sich hierbei handelt, mir im Detail bekannt ist. Die ganzen Ausführungen drehen sich aber nicht um die Person des Revisors Senn, sondern um den Pfarrer der dortigen Gemeinde, der, wie ich glaube, auch Buch- und Kassensführer der Raiffeisenkasse ist.

Ich kann konstatieren, daß allerdings dort unangenehme Verhältnisse eingetreten sind und daß Revisor Senn selbst das größte Bedauern ausgesprochen hat, daß dort die Politik in die Verhältnisse des Vereins hineingekommen ist. Wir bedauern dies in jedem Falle und auch in diesem Falle, aber weder der Landes-Ausschuß noch der Verband kann sich in solche Sachen einmischen.

Wir können nur die Geschäftsgebarung überwachen und bedauern, daß solche Sachen in den Verein hineingekommen sind, können sie aber nicht verhindern. Es ist von Seite des Revisors Senn das Vorgehen ganz richtig, wenn er für niemanden Partei nimmt, sondern ganz objektiv vorgeht; er hat nur zu prüfen, ob die Buchführung und die Rechnungen richtig sind.

Was die Prozesse betrifft, so ist es richtig, daß der Verein bei den Prozessen sachfällig geworden ist. Es hat sich um eine Sache gehandelt, die vom Vereine anders aufgefaßt wurde, als wie sie später die Gerichte aufgefaßt hatten, nämlich um die Frage, ob die Schuldscheine, wenn die Darlehen rückbezahlt wurden, demjenigen zurückzugeben seien, der die Schuld bezahlt hat. Es soll sogar ein Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte seitens des Landes-Ausschusses seinerzeit hierüber stattgefunden haben, wonach die bezahlten Schuldscheine immer in den Kassen aufbewahrt werden sollen.

Nun, wie ich die Raiffeisenkassen übernommen habe, sagte ich, es kommt mir nicht richtig vor, daß die Schuldscheine zurückbehalten werden und meinte, man müsse sie zurückgeben, wenn die Darlehen rückbezahlt sind.

Man meinte, dieser Vorgang sei so eingeführt worden im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte und erwiderte ich darauf, da werden wir einmal einen Anstand haben; es ist richtig auch zu einem Prozesse gekommen.

Es hat nämlich jemand den Schuldschein zurückverlangt, der Verein aber sagte, wir müssen ihn aufbewahren und es ist zur Klage gekommen und alle Gerichte haben entschieden, daß die Schuldscheine ausgefolgt werden müssen.

Das ist aber keine Verfügung, die durch den Revisor Senn getroffen wurde, sondern dies ist bei der Gründung der Raiffeisenkassen durch den Landes-Ausschuß so eingeführt worden. Nach dem Anleitungsbuche der Raiffeisenkassen muß dieser Vorgang eingehalten werden; es hat der Verein daher das für richtig gehalten und alle Vereine haben sich daran gehalten. Es ist das aber nicht richtig und es müssen die Schuldscheine ausgefolgt werden. Dies geschieht in andern Ländern, wie ich mich überzeugt habe, auch. Das sind aber lauter Sachen, die im Vereine vorgekommen sind, an welchen der Revisor Senn nicht beteiligt ist. Gegen die finanzielle Gebarung ist ein Anstand nicht vorgelegen. Der Revisor ist taktvoll und richtig vorgegangen, wenn er sich in persönliche Angelegenheiten des Vereins nicht eingemischt hat. Wir haben in den Vereinen verschiedene Parteien und da muß man allenfalls manchmal ein bißchen den Vermittler spielen; aber man darf sich nicht zu viel hineinmischen, sonst hat man den Schein, für den einen oder den andern Teil Partei ergriffen zu haben.

Diese Sache hat übrigens gar keinen Einfluß auf die Frage, ob Revisor Senn die beantragte Anerkennung verdient. Ich bitte daher den Vermittlungsantrag, den ich gestellt habe, der nicht die Versetzung in die VIII. Rangklasse bezweckt, sondern die Versetzung in die nächst höhere Gehaltsstufe der IX. Rangklasse, was nur eine Erhöhung seiner Bezüge um 200 Kronen im Jahre ausmacht, also quasi nur eine Anerkennung für Revisor Senn bedeutet, damit er nicht ganz durchfällt, anzunehmen.

Abg. Brandl (L.-G. Judenburg): Nachdem jetzt ein anderer Buch- und Kassensführer ist, so hat sich heuer wieder herausgestellt, daß ein Schuldschein, der vor zwei Jahren mit 400 Kronen ausgestellt war, im vorigen Jahre auf 200 Kronen herabgesetzt wurde und heuer wieder in Verlängerung gekommen ist! Da hat der jetzige Buch- und Kassensführer gesagt: „Ja, was ist's, Bauer, hast du im vorigen Jahre die 200 Kronen abgezahlt?“ Da sagte der darauf: „Nein, ich bin noch

400 Kronen schuldig!“ Zu was ist der Revisor, wenn der Schuldschein so herabgesetzt wurde? Wenn der Revisor das nicht findet, was ist das für ein Revisor? Dann brauchen wir keinen. Warum hat er es nicht gefunden bei einem so kleinen Vereine, das ist doch ein Kinderspiel; das getraue ich mich zu finden.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Einspinner:** Ich möchte mit ganz kurzen Worten auf die ersten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherr v. Störck zurückkommen. Der Landesrevisor **Senn** hat in seinen Gesuch ausdrücklich verlangt, daß er in die VIII. Rangsklasse über-
gesetzt werden soll. Dies bedeutet ein Überspringen der dritten Gehaltsstufe von der IX. Rangsklasse. Das war die Frage, mit der sich der Finanz-Ausschuß zu beschäftigen hatte und mit keiner andern Frage. Es bedeutet dies ein Überspringen einer ganzen Gehaltsstufe und ich glaube, der hohe Landtag wird sich wohl darüber klar sein, daß das doch eine Kränkung für die ganze Beamtenchaft ist, welche auch ihren Dienst zur Zufriedenheit macht, wenn sie dann sieht, welche besonderes Wohlwollen man einem einzelnen Herrn einräumt, dem man zugibt und gestattet, ganz einfach eine ganze Gehaltsstufe zu überspringen. Ich will Sie im großen und ganzen nicht weiter aufhalten und nur zum Schlusse bitten, das hohe Haus möge dem Antrage des Finanz-Ausschusses auf vollständige Abweisung zustimmen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Antrag des Finanz-Ausschusses, welchen der Herr Berichterstatter bekanntgegeben hat und der Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Störck, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Franz Senn, Landesrevisor der Raiffeisenkassen, in die III. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse mit 3200 Kronen Gehalt und entsprechender Aktivitätszulage zu versetzen und demselben die systemisierten Bezüge dieser Gehaltsstufe flüssig zu machen.“

Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Störck als Gegenantrag zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß das Ansuchen des Revidenten Senn um Ver-
setzung in die VIII. Rangsklasse abgelehnt wird.

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Lipp und Genossen, Beilage Nr. 156, wegen Errichtung eines Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg und über die Petitionen Nr. 55, 216, 217 und 218.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Hofmann v. Wellenhof, welchen ich ersuche die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Hofmann v. Wellenhof** (von der Tribüne): Dem hohen Landtage liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Lipp und Genossen vor, der sich mit der Errichtung eines Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg beschäftigt. Auf denselben Gegenstand bezieht sich eine Anzahl von Petitionen, und zwar eine Petition der Stadtgemeinde Voitsberg, dann eine solche der Bezirksvertretung Voitsberg, ferner Petitionen der Marktgemeinden Köflach, Lantowitz, Ligist und Mooskirchen und endlich von 53 Landgemeinden des Bezirkes Voitsberg. Sowohl in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lipp als auch in den erwähnten Petitionen wird eine Reihe von Momenten ins Treffen geführt, die vor allem dafür sprechen, daß die Errichtung neuer Landes-Siechenhäuser gewiß geboten erscheint. Es wird insbesondere mit Recht hervorgehoben, daß die derzeitigen Siechenhäuser dem Bedarfe weitaus nicht mehr genügen, daß Hunderte von Siechen für längere Zeit beim Landes-Ausschusse zur Aufnahme in einer Siechenanstalt vorgemerkt sind, ohne daß bei dem bestehenden Platzmangel es möglich wäre, sie aufzunehmen. Es sei hier beispielsweise darauf hingewiesen, daß die lehterbaute Siechenanstalt Kindberg für 240 Sieche eingerichtet wurde, aber derzeit schon mit 270 Siechen belegt ist. Es ist also kein Zweifel, daß die Errichtung von neuen Landes-Siechenhäusern in verschiedenen Teilen des Landes sich als eine Notwendigkeit herausstellen wird.

Was nun speziell die Verhältnisse des Bezirkes Voitsberg betrifft, so wird in den Eingaben und in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lipp hervorgehoben, daß die Armenlasten des Bezirkes und der Gemeinden sehr bedeutende sind, es wird betont, daß die dort ziemlich stark vertretene Industrie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Heimatsgesetzes den Gemeinden bedeutende Lasten auferlegt. Es ist aber bei dieser Gelegenheit notwendig, auch darauf hinzuweisen,

daß auch von verschiedenen anderen Seiten Anträge gestellt worden sind, die sich gleichfalls mit der Errichtung von derartigen Anstalten befassen. Es wird also jedenfalls Sache des Landes-Ausschusses sein, die Verhältnisse in den einzelnen Fällen genau zu erwägen und dann dem Landtage Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Es geht der Antrag des vereinigten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten dahin (liest):

„Die Angelegenheit ist dem Landes-Ausschusse zur Bornahme weiterer Erhebungen zuzuweisen, mit dem Auftrage, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.“

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 55, 216, 217 und 218.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen, Beilage Nr. 168, betreffend die Uferschutzbauten beim Röttingbache in der Gemeinde Bischofsdorf.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Lenko**, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die k. k. Statthalterei hat sich seinerzeit an den Landes-Ausschuß betreffs Aufnahme der verschiedenen Uferbruchstellen des Röttingbaches in der Gemeinde Bischofsdorf, Ort Arzlin, gewendet. Der Landes-Ausschuß war nicht abgeneigt, sich einem Projekte, welches von Seite der k. k. Statthalterei vorzulegen wäre, anzuschließen und kleinere Uferschutzbauten am Röttingbache auszuführen. Nun hat die hohe Regierung und der Landes-Ausschuß im vergangenen Jahre längs dieses Baches kommissioniert, bis heute ist aber leider eine Antwort von Seite der k. k. Statthalterei an den Landes-Ausschuß in dieser Angelegenheit nicht herabgelangt. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Dečko und Genossen den Antrag gestellt, die Uferschutzbauten am Röttingbache in der Gemeinde Bischofsdorf auszuführen, respektive durch diesen Antrag die seinerzeitigen Anregungen der Statthalterei und des Landes-Ausschusses zu urgieren. Der Landeskultur-Ausschuß hat die Sache einer Beratung unterzogen und stellt dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die über die Begehung des Röttingbaches noch ausstehende Meinungsäußerung der hohen Regierung zu ur-

gieren und sodann über das Ergebnis der mit der hohen Regierung gepflogenen Vereinbarungen Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Pfrimer und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend den Bau einer Reichsbrücke über die Drau bei Marburg.**

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete **Lenko**, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die letzten Hochwässer der Drau haben die Notwendigkeit gezeigt, an Stelle der jetzigen hölzernen Reichsbrücke in Marburg a. D. eine andere, entweder eine steinerne oder eine eiserne Brücke herstellen zu lassen.

Der Herr Abgeordnete **Pfrimer** hat im hohen Hause einen Antrag eingebracht dahingehend, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, bei der Regierung wegen Erbauung einer neuen Brücke in Marburg an Stelle der hölzernen Brücke vorstellig zu werden.

Der Landeskultur-Ausschuß hat sich mit diesem Antrage befaßt und stellt daher dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei an die hohe Regierung heranzutreten, daß an Stelle der heutigen, den Verkehrsverhältnissen nicht entsprechenden Reichs-Drau-Brücke ehestens eine neue eiserne Brücke zur Ausführung gelangt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Seine Excellenz der Herr Statthalter hat sich zum Worte gemeldet zur Beantwortung von an ihn gerichteten Interpellationen.

Statthalter Graf Clary-Albringen: Die Herren Abgeordneten **Kurz** und Genossen haben in der 14. Sitzung der verflossenen Landtagsession am 5. Juli 1902 eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher sie über die Beschaffenheit des Bodens der Stände am Rindviehmarktplatz der städtischen Schlachthalle in Graz Beschwerde führen.

Die unverzüglich eingeleiteten Erhebungen haben ergeben, daß die Viehstände teils makadamisiert, teils mit Stainzerplatten bedeckt, zum Teile aber mit Kieselsteinen, sogenannten Kiesköpfen gepflastert waren.

Während nun die beiden ersteren Arten der Bodenbedeckung sich bewähren, weil der anzustrebende Zweck, die Trockenheit und Reinhaltung der Stände möglichst zu fördern, ohne dem eingetriebenen Vieh Beschwerden zu verursachen, erreicht worden ist, kann dies von der Pflasterung mit Kieselsteinen nicht behauptet werden; es wurden nämlich Kiesel- und Sand, die zur Ausgleichung der Unebenheiten jährlich ein- bis zweimal auf die Kieselsteine aufgetragen worden waren, durch stärkere Regengüsse stets wieder abgeschwemmt.

Da der Versuch, die mit Kiesköpfen gepflasterten Stände mit Plabutscher-Sand zu überziehen und gut zu walzen, von dem erwünschten Erfolge nicht begleitet war, verfügte der Stadtrat im Oktober vorigen Jahres, daß bis auf weiteres sämtliche durch Umlegung alter Trottoire in der Stadt gewonnenen Stainzerplatten zur Pflasterung der Viehstände am Marktplatz zu verwenden seien.

Tatsächlich waren vor kurzem nur mehr etwa zwei Standreihen mit Kieselsteinen gepflastert; auch diese werden voraussichtlich alsbald mit Stainzerplatten bedeckt werden und es wird sonach der Anlaß zu berechtigten Klagen für die Zukunft beseitigt sein.

Die in der ersten Sitzung der I. Session der IX. Landtagsperiode von den Herren Abgeordneten Leo Jedlacher und Genossen an mich gerichtete Interpellation, betreffend die erfolgte Festsetzung bestimmter Zeitpunkte zur Behebung der Gemeinde-Umlagen, habe ich die Ehre nachstehend zu beantworten:

Laut der an die k. k. Finanz-Direktion in Graz gelangten Mitteilung des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 5. Februar 1902, Z. 1732, hatten im Zuge der am 9. Jänner 1902 in Oberzeiring abgehaltenen Gemeindevorsteher-Konferenz die Vertreter sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Oberzeiring darüber Beschwerde geführt, daß die Auszahlung der Gemeinde-Umlagen seitens k. k. Steueramtes Oberzeiring nicht monatlich, sondern des in Zwischenräumen von oft mehreren Monaten erfolge, wodurch sich für die Gemeindevertretungen Schwierigkeiten ergeben.

Diese Mitteilung und die Erwägung, daß den Intentionen des k. k. Finanzministeriums, bezüglich der rechtzeitigen und raschen Abfuhr der zu Auszahlungen momentan nicht benötigten Barbestände an die Finanz-Landeskasse, beziehungsweise Staatszentralkasse nur dann entsprochen werden könne, wenn die Steuerämter über den Zeitpunkt der Behebung der Umlagen unterrichtet

sind, veranlaßte die k. k. Finanz-Landesdirektion unterm 4. April 1903, Z. 5969, die k. k. Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden I. Instanz einzuladen, bei den Bezirks-Ausschüssen und Gemeindeämtern Umfrage zu halten, in welchen Zeitabschnitten — ob monatlich, nach je zwei Monaten oder vierteljährig — und an welchen bestimmten Tagen innerhalb der gewählten Zeitabschnitte sie die von den Steuerämtern eingehobenen Umlagen zu beheben wünschen. Nur für die Fälle, in welchen seitens der interessierten autonomen Organe ein bestimmter Behebungstag nicht angegeben werden sollte, wurden die k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen, diesen einseitig festzusetzen, hierbei aber über einen Spielraum von drei Tagen für jede Behebungsperiode nicht hinauszugehen, z. B. vom 5. bis 7. jedes Monats. Weiters wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die vereinbarten, beziehungsweise festgesetzten Behebungs-termine den Steuerämtern als diejenigen Tage bekanntzugeben, an welchen die Auszahlung der Umlagen stattfinden hat, gleichzeitig aber auch die autonomen Organe zur Einhaltung dieser Termine mit dem Bedeuten aufzufordern, daß an anderen, als den festgesetzten Tagen Auszahlungen von Umlagen nur nach Maßgabe der beim Steueramte vorhandenen Geldbestände, welche nach den bestehenden Vorschriften nur in der für den jeweiligen Bedarf unumgänglich erforderlichen Höhe gehalten werden dürfen, erfolgen kann.

Aus dem Gesagten wolle entnommen werden, daß durch die vorstehenden, die Vermeidung der Immobilisierung von Bargeldern bezweckenden Verfügungen ein die autonomen Organe schädigender Zwang in keiner Weise beabsichtigt gewesen ist, daß vielmehr innerhalb der angestrebten Reglementierung der Behebung der Umlagen für die Geltendmachung der speziellen Wünsche dieser Organe hinreichend Raum gelassen war.

Wenn nun zahlreiche Gemeinden, wie aus den Berichten der Unterorgane hervorgeht, keinerlei Wünsche bezüglich der Behebungstage geäußert haben und die von den Bezirkshauptmannschaften demgemäß einseitig getroffenen Verfügungen die seitens der Herren Interpellanten behaupteten Nachteile für die betroffenen Gemeinden zur Folge haben, so kann hierfür wohl nicht die Behörde verantwortlich gemacht werden.

Die Finanz-Landesdirektion ist indessen bereit, konkreten Beschwerden und Wünschen in der besprochenen Richtung die weitgehendste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Die in der ersten Sitzung der I. Session der IX. Landtagsperiode von den Herren Abgeordneten Michael Brandl und Genossen an mich gerichtete Interpellation in Angelegenheit der Unterstützung von

fünf durch Hagelschläge im Jahre 1902 in Notlage geratenen Grundbesitzern der Gemeinde Klein-Lobming habe ich die Ehre, mit nachstehendem zu beantworten. Nach dem Ergebnisse der im Gegenstande von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Judenburg gepflogenen Erhebungen sind die in der Interpellation erwähnten Grundbesitzer Matthias Pichler vulgo Saufleisch, Peter Pichler vulgo Pirker, Johann Gföller vulgo Kalchbauer, Franz Brandl vulgo Grubauer und Leopold Eßl vulgo Leitner der Gemeinde Klein-Lobming durch die Elementar-Ereignisse des Jahres 1902, Hagelschläge und Überschwemmungen am 1. Juli und 11. September 1902, tatsächlich in Notlage geraten. Bei der Verteilung der vom Staate und dem Lande zur Vinderung des Notstandes zur Verfügung gestellten Mitteln erhielten: Matthias Pichler 130 Kronen, Peter Pichler 60 Kronen, Johann Gföller 100 Kronen, Franz Brandl 50 Kronen, Leopold Eßl 80 Kronen.

Hierzu bemerke ich, daß diese Beträge auf Grund der Anträge des Lokal-Hilfskomitees zur Auszahlung gelangten. — Eine ausgiebigere Hilfeleistung konnte mit Rücksicht auf die allerwärts in beträchtlichem Umfange erfolgte Inanspruchnahme der zur Verfügung gestandenen Notstandsmittel leider nicht Platz greifen.

Die von den Herren Landtags-Abgeordneten Daniel und Genossen in der dritten Sitzung der diesjährigen Landtagsession vom 17. April an mich gerichtete Interpellation in Betreff des Vorgehens des k. k. Bezirksgerichtes Frohnleiten anlässlich der von Anton Strohschneider gegen den Besitzer der vulgo Sagermüller-Realität, Dismas Eßler, überreichten Klage auf Feststellung der alleinigen Fischereirechte in dem zur erwähnten Realität gehörigen Werkskanale, beehre mich — lediglich zur tatsächlichen Berichtigung des Sachverhaltes — dahin zu beantworten, daß über die gedachte Klage des Anton Strohschneider beim k. k. Bezirksgerichte Frohnleiten am 22. Oktober 1902 der gerichtliche Vergleich abgeschlossen wurde, mit welchem Dismas Eßler die ausschließliche Fischereiberechtigung des Klägers in dem besprochenen Werkskanale selbst anerkannt und sich verpflichtet hat, dem Kläger die Gerichtskosten zu ersetzen. Es ist demnach unrichtig, wenn in der Interpellation behauptet wird, daß das Bezirksgericht Frohnleiten der Klage Folge gegeben und den Beklagten zum Kostenerlage verurteilt habe.

Hierzu möchte ich nur noch bemerken, daß, selbst wenn ein gerichtlicher Urteilspruch vorgelegen wäre, derselbe nur im ordentlichen Instanzenzuge angefochten werden könnte.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag, den 3. November 1903 um 11 Uhr Vormittags und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil allgemein der Allerseelentag als ein Feiertag gilt, der der Erinnerung an die Abgeschiedenen gewidmet ist.

Auf die

Tagesordnung

setze ich:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 223, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Natural-Verpflegstationen.

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung des ärztlichen Personales an der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 229.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 121, betreffend Neu- und Umbauten an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. (Beilage Nr. 218.)

Berichterstatter Abgeordneter Reitter.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 127, betreffend Stiftung von Ehrendiplomen für verdienstvolle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren. (Beilage Nr. 219.)

Berichterstatter Abgeordneter Reitter.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend die Herstellung eines Ableitungskanales und die Lösung der Wasserversorgungsfrage in der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 220.)

Berichterstatter Abgeordneter Reitter.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. (Beilage Nr. 216.)

Berichterstatter Abgeordneter Hautmann.

7. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rožčevar und Genossen, Beilage Nr. 137, betreffend die Fortsetzung der Pößnitz-Regulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Bauftrecke III, sowie über den Antrag des Abgeordneten Drnig und Genossen, Beilage Nr. 147, betreffend die Fortsetzung der Regulierungsarbeiten in den Sektionen V bis VIII und die Petitionen Nr. 143 und 177. (Beilage Nr. 224.)

Berichterstatter Abgeordneter Sutter.

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 122, betreffend

das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Erwirkung eines Landesgesetzes, betreffend Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhobenden Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentums-Übertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Berichterstatter Abgeordneter Dsterer.

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Forterhebung der zweiprozentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzinse.

Berichterstatter Abgeordneter Dsterer.

10. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 183, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von 5 Kronen für den Hektoliter Wein und von 3 Kronen für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische.

Berichterstatter Abgeordneter Dsterer.

11. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 199, betreffend den Ankauf eines Bauplatzes für die Errichtung eines elektro-technischen Institutes und mechanischen Laboratoriums an der k. k. technischen Hochschule in Graz und das diesfalls mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht abgeschlossene Übereinkommen.

Berichterstatter Abgeordneter Erzellenz Graf Stürgkh.

12. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 18, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Berichterstatter Abgeordneter Berger.

13. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 28:

Petition Nr. 131 der Theresia Longin, Nr. 201 der Pauline Wihernik, um eine Gratifikation, beziehungsweise Gnadengabe.

Berichterstatter: Abgeordneter Dietrich.

Petition Nr. 268 des Franz Rosmann, Nr. 58 der Maria Rakuscha, um Gnadengaben.

Berichterstatter: Abgeordneter Kurz.

Petition Nr. 27 der Barbara Höller, Nr. 43 der Antonia und Maria Koren, Nr. 122 der Maria Schwarzl, um Unterstützungen und Gnadengaben.

Berichterstatter: Abgeordneter Brandl.

14. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 293 im

Verzeichnis Nr. 29:

des Wilhelm Michel, Direktors der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um Erhöhung seines Stammgehaltes von 2000 K auf 2400 K.

Berichterstatter: Abgeordneter Walz.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr Vormittags.)